

Anlage zur Sitzungsvorlage VO460/17

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund

- Art. 23 und Art. 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und
- Art 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 5. November 1996 (AM Nr. 47 vom 21.11.1996, ber. AM Nr. 52 vom 26.12.1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2006 (AM Nr. 23 vom 07.06.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

1. In § 25 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“
2. § 25 Abs. 3 wird Abs. 4 und hinter dem Wort „genügen“ werden ein Komma und die Worte „eine nach Abs. 3 erforderliche Bescheinigung nicht vorgelegt wurde“ eingefügt
3. § 25 Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.